

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 0004/REF 1/2016/XI

**Wahl von zwei Vertreter/innen des/der Stadtverordnetenvorstehers/in
gemäß § 57 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung**

Nach § 57 Abs. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt die Hauptsatzung.

In § 2 der Hauptsatzung der Stadt Hattersheim am Main ist die Zahl der Vertreter/innen auf zwei festgesetzt.

Die Wahl der Vertreter/innen des/der Stadtverordnetenvorstehers/in erfolgt nach § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Auf eine schriftliche und geheime Wahl kann nur verzichtet werden, wenn sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und dieser durch einstimmigen Beschluss angenommen wird.

Hattersheim am Main, 12. April 2016

- I/1 -